

## Richtlinien der Prüfungskommission im Weiterbildenden Studium Mediation

- [Richtlinie 1 – Gebühren](#)
- [Richtlinie 2 – Mündliche Abschlussprüfung](#)
- [Richtlinie 3 – Anerkennung von Dokumentationen](#)
- [Richtlinie 4 – Externe Studienleistungen](#)

### Richtlinie 1 – Gebühren

#### § 1

(1) Die Teilnahmegebühr für das Weiterbildende Studium Mediation beträgt insgesamt 5.600,- €. Für das erste Semester beträgt die Gebühr 2.085,- €, für das zweite Semester 3.515,- €. Von den 5.600,- € entfallen auf die FernUniversität in Hagen 1.820,- €, auf das An-Institut FIRM 3.780,- €. Der FernUniversität in Hagen fließen davon im ersten Semester 785,- € und im zweiten 1.035,- € an Gebühren zu, dem FIRM 1.300,- € im ersten und 2.480,- € im zweiten Semester.

(2) Ermäßigung der Teilnahmegebühr:

a) Referendarinnen und Referendare sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den ersten zwei Jahren nach ihrem universitären oder staatlichen berufleröffnenden Abschluss erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren von 25%. Dies bedeutet, dass Referendarinnen und Referendaren eine Gesamtgebühr in Höhe von 4.200,- € für beide Semester zu entrichten haben. Im ersten Semester zahlen sie 1.564,- € und im zweiten Semester 2.636,- €. Von den Gesamtgebühren erhält das FIRM 2.937,- €, die FernUniversität in Hagen 1.263,- €. Der Antrag auf Ermäßigung der Gebühr ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen (Ernennungsurkunde, Zeugnis des ersten oder zweiten Staatsexamens bzw. des Hoch- oder Fachhochschulabschlusses) mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

b) Maßgeblich ist der Status des/der Studierenden an dem Tag, an dem die Zulassung beantragt wird.

c) Wird der Antrag auf Gebührenermäßigung nach einer Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums Mediation erneut gestellt, ist das Vorliegen der Voraussetzungen im Zeitpunkt der erneuten Antragstellung maßgeblich.

(3) Studierende können neben der vorgeschriebenen Mindestanzahl an Präsenzveranstaltungen zusätzliche Präsenzseminare belegen. Für jedes zusätzliche Seminar des ersten Semesters ist als

Eigenanteil ein Vorzugsentgelt in Höhe von 390,- Euro zu erheben. Für jedes zusätzliche Präsenzseminar im zweiten Semester beträgt der Eigenanteil 490,- Euro, für jedes zusätzliche Supervisionsseminar 590,- Euro.

(4) Der geschäftsführende Prüfungsausschuss wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen eine Gebührenreduktion zu beschließen oder einen Gebührenverzicht auszusprechen.

(5) Im Hauptstudium kann der Student Kurse aus verschiedenen Wahlfächern wählen. Hierbei sind Kurse im Umfang von fünf Semesterwochenstunden gemäß der Prüfungsordnung Pflicht. Jeder Studierende kann über das im Hauptstudium geforderte Wahlfach hinaus Kursskripte aus anderen Wahlfächern bestellen. Ein Kursskript ist kostenfrei. Für alle weiteren Skripte wird eine Gebühr von 20,- € pro Skript erhoben.

## § 2

(1) Muss der/die Studierende im Fall des Nichtbestehens eine Modulabschlussarbeit erneut anfertigen, ist die erste Wiederholung kostenfrei. Wird diese ebenfalls nicht bestanden, wird für die Wiederholung eine Gebühr in Höhe von 100,- € erhoben.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16 Abs. 7 der Prüfungsordnung wird eine Gebühr in Höhe von 150,- € erhoben.

Hagen, Juni 2013, Fassung von Juli 2019

## Richtlinie 2 – Mündliche Abschlussprüfung

*Zur Durchführung der mündlichen Abschlussprüfungen gem. § 16 der Prüfungsordnung:*

### § 1

Zweck der mündlichen Abschlussprüfung ist es festzustellen, ob der Prüfling über die theoretischen und praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen Mediator auszeichnen.

### § 2

Die mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 der Prüfungsordnung wird als Gruppenprüfung abgehalten. Die Gruppen bestehen aus höchstens fünf Prüflingen und werden entsprechend der Wahlmodulgruppen zusammengesetzt.

### § 3

Die Bekanntgabe

- des Prüfungstermins,

- der Prüfenden sowie
- je eines Exemplars der Prüfungsordnung und dieser Richtlinie

sollen vier Wochen und müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgt sein.

#### **§ 4**

Vor Beginn der mündlichen Prüfung verpflichten sich alle bei der Prüfung Anwesenden, die besprochenen Fälle vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5**

Die mündliche Abschlussprüfung besteht gem. § 16 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung für jeden Prüfling aus einem Vortrag (maximal 12 Minuten) und einem Prüfungsgespräch (10 bis 15 Minuten). Vortrag und Prüfungsgespräch werden zu gleichen Teilen gewertet. Insgesamt dauert die mündliche Prüfung je Prüfling etwa 30 Minuten.

Im Einzelnen gestaltet sich die mündliche Abschlussprüfung wie folgt: Jeder Prüfling hält einen Einzelvortrag über seine dokumentierte Mediation. Der Prüfling soll sich nicht auf einen reinen Tatsachenvortrag beschränken, sondern den Fall und das Verfahren sowie seine Herangehensweise als Mediator kritisch reflektieren. Nach dem Vortrag stellt der Prüfungsausschuss fallbezogene Rückfragen und der Fall wird in der Gruppe diskutiert. Das anschließende Prüfungsgespräch ist praxisbezogen und weist Bezüge zum Schriftkursmaterial des jeweiligen Wahlfachs auf. Auch dieser Prüfungsteil ist als Gruppendiskussion angelegt.

#### **§ 6**

Eine Bewertung der Leistungen erfolgt gem. § 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der Prüfling ausreichende theoretische und praxisbezogene Kenntnisse bewiesen hat.

#### **§ 7**

Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist im Anschluss bekannt zu geben. Der Ablauf der Prüfung ist skizzenhaft zu protokollieren und von beiden Prüfern zu unterschreiben.

Hagen, August 2006, Fassung von Juli 2019

## **Richtlinie 3 – Anerkennung von Dokumentationen**

*Zur Anerkennung der Dokumentationen gem. § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung.*

### **§ 1**

Gem. § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung müssen die Studierenden praktische Erfahrungen mit Mediationsverfahren nachweisen. Die praktischen Erfahrungen sind in einer Dokumentation festzuhalten, die Gegenstand der mündlichen Prüfung ist. Im Rahmen der mündlichen Prüfung dient die Dokumentation als Grundlage, um festzustellen, ob der Prüfling die Lernziele des Studiums erreicht hat.

### **§ 2**

Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss des Weiterbildenden Studiums Mediation. Die Annahme der Dokumentationen ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung, § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

### **§ 3**

Die Bekanntgabe der Nicht-Anerkennung der Dokumentation erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Abschlussprüfung. Dem/der Studierenden kann die Gelegenheit gegeben werden, seine/ihre Dokumentation nachzubessern. In diesem Fall ist ihm/ihr die endgültige Anerkennung oder Ablehnung bis mindestens sieben Tage vor seinem Prüfungstermin mitzuteilen.

### **§ 4**

(1) Die Dokumentation wird nur dann anerkannt, wenn sie fristgerecht eingereicht worden ist. Abgabefrist für die Dokumentation ist, wenn das Hauptstudium im Wintersemester liegt, der 10. November und, wenn das Hauptstudium im Sommersemester ist, der 10. Mai eines jeden Jahres (Datum des Poststempels).

(2) Anerkannt werden Dokumentationen von Mediationsverfahren, die entsprechend den im Studium vermittelten Lehrinhalten als Einzel- oder Co-Mediator/in durchgeführt worden sind.

(3) Die Dokumentation von Mediationsverfahren muss Antworten auf die folgenden Fragen enthalten:

- Worum ging es? (Sachverhaltsschilderung)
- Wie verlief das Verfahren? (Ablauf und Phasen)
- Mit welchen Ergebnissen?
- Was habe ich dazu beigetragen?
- Welche besonderen Situationen gab es und wie wurde damit umgegangen?
- Selbstkritische Reflexion des Verfahrens und der Vermittlungstätigkeit

## Richtlinie 4 – Externe Studienleistungen

*Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gem. § 5 der Prüfungsordnung:*

### § 1

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Zulassungsvoraussetzung ist, werden nicht anerkannt. Eine Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Qualifikationen ist lediglich bis zur Hälfte der im Weiterbildenden Studium Mediation zu vergebenden Credit Points möglich.

(2) Im Falle einer Anerkennung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss reduzieren sich die Studiengebühren anteilig wie folgt:

<b>Studien-/Prüfungsleistung</b>	<b>Reduktion der Gebühren bei Anerkennung</b>
Module des Grundstudiums	je 150 Euro (ermäßigt 112,50 Euro)
Präsenzseminare des Grundstudiums	je 500 Euro (ermäßigt je 450 Euro)
Modul des Hauptstudiums	je 150 Euro (ermäßigt 112,50 Euro)
Präsenzseminare des Hauptstudiums	je 587,50 Euro (ermäßigt je 511,50 Euro)
Supervisionsseminar	700 Euro (ermäßigt 525 Euro)

(3) Wird die Anerkennung erst nach dem Versand des Studienmaterials des zu ersetzenden Moduls bzw. nach der Anmeldung zu dem zu ersetzenden Präsenzseminar beantragt, ist eine Reduktion bzw. Erstattung der Gebühren ausgeschlossen.

### § 2

(1) Der schriftliche Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen sollte mit dem Zulassungsantrag zum Weiterbildenden Studium Mediation gestellt werden. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise der anzuerkennenden Vorleistungen (z. B. Kopien von Abschlusszeugnissen, Ausbildungsbescheinigungen, Zertifikaten, Studienordnungen, Lehrplänen etc.) beizufügen, aus denen sich Umfang und Inhalt der erbrachten Leistungen bzw. der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen ergeben.

(2) Fehlende Nachweise sind auf Anforderung binnen einer Frist von vier Wochen nachzureichen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Entscheidung nach Lage der Akten.